

306/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 278/J-NR/96 betreffend die 15. Novelle zum Schulorganisationsgesetz (Gegenstandsbezogenes Lernen), die die Abgeordneten Inge Jäger und GenossInnen am 13. März 1996 an mich richteten, wird folgt beantwortet:

1. Wäre es möglich, diese Stunden des "gegenstandsbezogenen Lernens" an den ganztägig geführten Schulen allen Kindern der betreffenden Schule zu öffnen, soweit dies mit den Gruppenschülerhöchstzahlen vereinbar ist?

Antwort: .

Zunächst ist dazu festzuhalten, daß zwischen dem Förderunterricht und dem Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen grundsätzliche Unterschiede bestehen.

Förderunterricht ist eine Unterrichtsveranstaltung für Schüler, die eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen. Der Lehrer des Förderunterrichtes erteilt Unterricht nach speziellen methodisch-didaktischen Erkenntnissen. .

In der gegenstandsbezogenen Lernzeit des Betreuungsteiles sollen die Schüler in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand grundsätzlich eigenständig den im Rahmen des Unterrichtes durchgenommenen Stoff erarbeiten (wiederholen). Zum Teil werden in dieser Zeit auch die Hausübungen erledigt. Sowohl in der gegenstandsbezogenen Lernzeit als auch in der individuellen Lernzeit wird dem Schüler nur das abverlangt, was er - wenn er nicht zur Ganztagsbetreuung angemeldet wäre - auch zu Hause erledigen würde bzw. sollte. Der die gegenstandsbezogene Lernzeit betreuende Lehrer leitet die Schüler an bzw. leistet Hilfestellung bei der Erledigung der Arbeiten.

Es ist jedoch richtig, daß in der Praxis den Schülern, die die Nachmittagsbetreuung besuchen, eine gewisse Förderung zukommt, die sie - würden sie die erforderlichen Wiederholungen des Stoffes, Hausübungen, Vorbereitungen, etc. zu Hause erledigen müssen - wahrscheinlich nicht in demselben Ausmaß erfahren würden.

Weiters ist zu bemerken, daß die Ermöglichung zur Führung von ganztägigen Schulformen in erster Linie eine familien- und sozialpolitische Zielsetzung verfolgt.

Abschließend sei auf die Novelle des Lehrplanes der allgemeinbildenden höheren Schule (BGBl. Nr. 699/1994) hingewiesen, mit der der Betreuungsplan gemäß § 6 des Schulorganisationsgesetzes erlassen wurde. Dort werden im Rahmen der ganztägigen Schulform folgende Ziele genannt: "Lernmotivation und Lernunterstützung", "soziales Lernen", "Kreativität", "Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung" sowie "Rekreation". Bei den zur Verwirklichung dieser Ziele zu beachtenden Grundsätzen wird hinsichtlich der gegenstandsbezogenen Lernzeit u.a. ausgeführt: "Die Unterstützung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer darf nur so weit gehen, daß die Erledigung der gestellten Aufgaben selbständige Leistung der Schülerin bzw. des Schülers bleibt",

Selbst wenn an einem Schulstandort förderbedürftige Schüler zum Besuch (nur) der gegenstandsbezogenen Lernzeit an ganztägigen Schulformen zugelassen würden, könnten sie dort nicht die Förderung erfahren, die sie in ihrer speziellen Situation benötigen und zu deren Sicherstellung ein Förderunterricht eingerichtet werden kann.